

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Urteil

BG 1-2022

In dem Revisionsverfahren

der HSV,

- Revisionsführerin -

gegen

den Handballverband,

- Revisionsgegner –

Beteiligter: HG ...

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der HSV gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 10. Januar 2022 – VG HVN 2021-1 - im schriftlichen Verfahren am

7. Februar 2022

durch

den Vorsitzenden,

den Beisitzer...,

den Beisitzer ...

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 10. Januar 2022 – VG HVN 2021-1 - wird aufgehoben.
2. Die Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Verbandssportgerichts vom 22. November 2021 – VSpG K1 2021-04 - wird zurückgewiesen.
3. Die von der Revisionsführerin geleistete Revisionsgebühr (500 €) sowie der im Revisionsverfahren gezahlte Auslagenvorschuss (400 €) sind der Revisionsführerin zu erstatten.
4. Der Beteiligte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
5. Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Revisionsgegner.
6. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Sachverhalt:

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die Wertung des am 6. November 2021 ausgetragenen Meisterschaftsspiels mit der Nr. 103044 der Verbandsliga Männer ... zwischen den Mannschaften der Revisionsführerin und des Beteiligten. Das Spiel endete nach dem Eintrag im Spielprotokoll mit 26 zu 25 Toren zu Gunsten der Mannschaft des Beteiligten.

In der 47. Spielminute stand es nach der übereinstimmenden Darstellung von Revisionsführerin und Beteiligtem 20 zu 20 unentschieden, als einer der Schiedsrichter das Spiel unterbrach und den Spielstand nach Rücksprache mit dem Gespannpartner auf 21 zu 19 Toren zu Gunsten der Mannschaft des Beteiligten korrigieren ließ. Mit diesem Spielstand wurde das Spiel fortgesetzt.

Nach Spielende ließ der Mannschaftsverantwortliche der Revisionsführerin folgenden Eintrag in das Spielprotokoll aufnehmen:

„Der MV des HSV kündigt einen Einspruch an. Mit folgender Begründung: In der 47. Spielminute, beim Spielstand laut Anzeigetafel von 20:20, unterbrachen die Schiedsrichter das Spiel und korrigierten das Ergebnis auf 21:19 zu Gunsten der HG Sowohl die Anzeigetafel zeigte den Spielstand von 20:20, als auch das Spielprotokoll wiesen den Spielstand von 20:20 aus. Screenshots von der Änderung sind vorhanden (sowohl vorher, als auch hinterher). Die Videoaufnahme wird auch eindeutig den Spielstand von 20:20 in der 47. Spielminute zeigen.“

Mit Urteil vom 22. November 2021 – VSpG K1 2021-04 – gab das Verbandssportgericht des Revisionsgegners dem von der Revisionsführerin eingelegten Einspruch gegen die Spielwertung statt und ordnete die Neuansetzung des Spiels an. Zuvor hatte einer der Schiedsrichter erklärt, dass er die Änderung veranlasst habe, obwohl die Änderung objektiv falsch gewesen sei. Er entschuldige sich für seinen Fehler. Wegen der Entscheidungsgründe wird Bezug genommen auf den amtlichen Urteilsabdruck der verbandssportgerichtlichen Entscheidung.

Auf die Berufung des Beteiligten hob das Verbandsgericht des Revisionsgegners das Urteil des Verbandssportgerichts vom 22. November 2021 mit Urteil vom 10. Januar 2022 auf. Zur Begründung führte das Verbandsgericht im Wesentlichen aus, dass es sich bei der umstrittenen Korrektur des Spielstands um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter gehandelt habe. Wegen des weiteren Inhalts des vg. Urteils wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen.

Gegen das Urteil des Verbandsgerichts hat die Revisionsführerin unter dem 20. Januar 2022 die vorliegende Revision eingelegt. Unter Vertiefung ihres Vortrags aus der Vorinstanz führt sie u.a. aus, dass die nachträgliche Spielstandskorrektur keine eigenständige Tatsachentscheidung darstelle, für die sodann die vom Berufungsgericht bemühte Unanfechtbarkeit gelte. Die Auffassung des Verbandsgerichts stehe im direkten Widerspruch zur gefestigten Rechtsprechung des Bundessportgerichts (BSpG 1 K 07/2018 und 1 K 08/2018). Der Regelverstoß der Schiedsrichter sei auch spielentscheidend gewesen.

Die Revisionsführerin und der Revisionsgegner beantragen,

das Urteil des Verbandsgerichts vom 10. Januar 2022 aufzuheben und die Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Verbandssportgerichts vom 22. November 2021 zurückzuweisen.

Der Beteiligte hat keinen Antrag gestellt. Inhaltlich hält er das Urteil des Verbandsgerichts für richtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verfahrensakte der Vorinstanzen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision ist begründet.

Das Verbandsgericht hat der Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Verbandssportgerichts vom 22. November 2021 mit dem mit der Revision angefochtenen Urteil zu Unrecht stattgegeben. Das Urteil des Verbandssportgerichts ist nicht zu beanstanden. Das Verbandsgericht hat zurecht die Neuansetzung des streitgegenständlichen Meisterschaftsspiels inkl. der nach § 56 Abs. 6 der Rechtsordnung (RO) zu treffenden Nebenentscheidungen wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes der Schiedsrichter angeordnet.

Nach § 55 Abs. 2 RO können u.a. Regelverstöße der Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen zur Anordnung der Spielwiederholung führen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält. So liegt es hier.

Gegen die prozessuale Berücksichtigung des von den Schiedsrichtern zugestandenen Zählfehlers bestehen keine Bedenken. Gemäß § 34 Abs. 2 lit b) RO kann gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels Einspruch eingelegt werden wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs. Abs. 4 lit. b) des genannten Paragraphen bestimmt darüber hinaus, dass derartige Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung der Rechtsinstanz sein dürfen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter/einer Schiedsrichterin angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind. Exakt dieses ist mit dem Eintrag im Spielbericht über den gerügten Zählfehler der

Schiedsrichter und der sich daraus ergebenden „Benachteiligung“ der Mannschaft der Revisionsführerin erfolgt.

Der den Schiedsrichtern objektiv unterlaufene Zählfehler und die daraus folgende von ihnen vorgenommene Korrektur des Spielstandes stellen einen Regelverstoß dar. Dabei ist voran zu stellen, dass die Schiedsrichter nach dem unbestrittenen Sachverhalt nicht etwa einen Torerfolg aberkannt haben – solange dies nach den Internationalen Hallenhandballregeln (IHR) noch zulässig war – oder einen Torerfolg nicht gegeben haben, weil etwa der Ball die Torlinie nach ihrer Wahrnehmung nicht vollständig überschritten hatte; sie haben das laufende Spiel vielmehr unterbrochen, um eine nur aus ihrer Sicht fehlerhafte Spielstandsanzeige zu korrigieren. D.h., sie haben die erzielten Tore schlicht fehlerhaft gezählt und diesen Zählfehler durch die vorgenommene „Korrektur“ nach außen hin manifestiert. Eine solche fehlerhafte Zählung stellt einen Regelverstoß dar, denn nach Regel 17:8 IHR sind beide Schiedsrichter für das Zählen (Notieren) der Tore verantwortlich. Dass damit das „richtige“ Zählen der Tore gemeint ist, unterliegt keinem ernstlichen Zweifel, wie sich aus Regel 9:3 IHR ergibt. Nach dieser ist Sieger die Mannschaft, die mehr Tore erzielt hat als die gegnerische Mannschaft.

Entgegen der Ansicht des Verbandsgerichts handelt es sich bei dem den Schiedsrichtern unterlaufenen Zählfehler auch nicht um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung im Sinne des § 55 Abs. 1 RO.

Zu vergleichbaren Sachverhaltsgestaltungen hat schon die 1. Kammer des Bundessportgerichts in ihren Urteilen vom 3. Februar 2019 – BSpG 1 K 08/2018 – und vom 5. Februar 2019 – BSpG 1 K 07/2018 – u.a. festgestellt, dass die Zählung der erzielten Tore keine Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter ist. Richtigerweise liege ein gerichtlich überprüfbarer Regelverstoß jedenfalls dann vor, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der Handball-Regeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen. Dem ist nichts hinzuzufügen. Unstreitig hatten die Schiedsrichter bis zur Unterbrechung des Spiels in der 47. Minute im Sinne einer unanfechtbaren Tatsachenentscheidung 20mal auf einen Torerfolg zu Gunsten der Mannschaft der Revisionsführerin und 20mal auf einen Torerfolg zu Gunsten der Mannschaft des Beteiligten erkannt. Sie haben das Spielgeschehen auf dem Spielfeld mithin bis dahin tatbestandlich richtig erfasst. Sie haben lediglich die unrichtige Entscheidung getroffen, nämlich ein abweichendes, dem tatsächlichen Spielstand nicht entsprechendes Spielergebnis notiert und ihren Zählfehler dann nach außen hin „korrigiert“.

Der danach vorliegende Regelverstoß der Schiedsrichter war auch spielentscheidend. Zur Frage des spielentscheidenden Charakters eines Regelverstoßes hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2020 – BG 1-2020 u.a. wie folgt ausgeführt.

„Die RO enthält keine Definition, wann die Folgen eines Regelverstoßes spielentscheidend sind. Sie stellt die Beantwortung dieser Frage vielmehr in die Beurteilungskompetenz und den Wertungsspielraum der Spruchinstanz (....., wenn die Spruchinstanz für spielentscheidend hält.). Dementsprechend hat sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine umfangreiche Kasuistik gebildet.

Vgl. nur Urteile des Bundesgerichts vom 14. August 1978 – 10/78 -, 26. Februar 1980 – 1/80 -, 24. April 1989 – 3/89 -, 30. November 1996 – 10/96 -, 8. März 1997 – 01/97 -, 27. April 2001 – 01/01 -, 25. Februar 2006 – 2/06 – und vom 12. Januar 2011 – 4/10 -.

Dabei hat das Bundesgericht zunächst dahingehend formuliert, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter dann spielentscheidend ist, wenn ein anderer als der

tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.

Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 1996 – 10/96 -.

Diese Definition hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. März 1997 – 01/97 – weiter präzisiert, indem es ausführte, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter nur dann als spielentscheidend gewertet werden kann, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten. In späteren Entscheidungen hat das Bundesgericht wieder „eine hohe Wahrscheinlichkeit“ eines anderen Spielausgangs gefordert,

vgl. Urteil vom 27. April 2001 - 01/01 -,

oder wegen der aus seiner Sicht gegebenen Eindeutigkeit des Falles lediglich ausgeführt, dass das notwendige Maß an Wahrscheinlichkeit erreicht war.

.....

Gleichwohl stellt das Bundesgericht klar, dass es die Folgen eines Regelverstoßes weiterhin nicht schon dann als spielentscheidend ansieht, wenn, der Regelverstoß hinweggedacht, ein anderer Spielverlauf lediglich möglich erscheint. Das Bundesgericht hält an seinem Grundsatz fest, dass die Folgen eines Regelverstoßes dann spielentscheidend sind, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.“

Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 30. April 2020 - BG 3-2020 – nochmals bestätigt.

Gemessen daran kommt dem streitgegenständlichen Regelverstoß spielentscheidende Bedeutung zu. Bei regelkonformer Entscheidung – Unterlassen der Korrektur des Spielstands - war ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf in hohem Maße wahrscheinlich, denn faktisch geriet die Mannschaft der Revisionsführerin durch die „Korrektur“ der Schiedsrichter in der 47. Spielminute um zwei Tore ins Hintertreffen. Das Spiel endete mit einem Tor Vorsprung für die Mannschaft des Beteiligten. Dass sich die Mannschaft des Beteiligten schon lange vor Spielende entscheidend hätte „absetzen“ können, ist dem Spielprotokoll nicht zu entnehmen.

Nach alledem war der Revision zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.